

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **I. Ausführung**

Die Reinigung der Gegenstände insbesondere Teppiche, Heimtextilien sowie Polstermöbeln erfolgt fachgerecht und bei schonender Behandlung. In einem Auftragsformular werden die zu erbringenden Leistungen, Termin zur Durchführung der Reinigung bzw. Abholung des Reinigungsgutes und der Fertigstellungstermin angegeben.

### **II. Pflichten des Kunden**

Auf Besonderheiten des Reinigungsgutes soll bei dessen Überlassung/Reinigung durch den Auftraggeber hingewiesen werden. Besonderheiten sind unter anderem Vorschäden und Flecken jeglicher Art. Bei hochwertigen Teppichen (Anschaffungspreis mehr als 3000,00 €) soll der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich auf die Hochwertigkeit hinweisen.

### **III. Terminabsprachen**

Der vereinbarte Termin zur Durchführung der Reinigung bzw. Abholung des Reinigungsgutes ist verbindlich und ausschließlich für den Auftraggeber reserviert. Dies bedeutet, dass sofern der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, dieser spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden muss, damit die ausschließlich für den Auftraggeber vorgesehene Zeit noch anderweitig geplant werden kann.

Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten für andere Auftraggeber in einem organisatorischen Sinne, vielmehr werden zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten begründet. So behält sich der Auftragnehmer vor, sofern der Termin nicht rechtzeitig abgesagt wird, die vorgesehene Arbeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit in Rechnung zu stellen. Es wird vereinbart, dass der Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt und eingehalten wird, es sei denn, den Auftraggeber trifft kein Verschulden. Der Auftragnehmer muss sich den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

### **IV. Mängelanzeige**

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Reinigung oder Übergabe telefonisch oder in Textform, d.h. per E-Mail oder Telefax ist ausreichend, anzuzeigen. Für die Einhaltung der Frist zur Mängelanzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.

### **V. Abnahme**

Der Auftraggeber hat den Gegenstand spätestens eine Woche nach Ausführung der Reinigung beim Auftragnehmer abzuholen bzw. bei vereinbarter Lieferung durch den Auftragnehmer, diese zu ermöglichen. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Aufbewahrung der gereinigten Sache zu.

### **VI. Vergütung**

Die Vergütung ist mit Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig, wenn die Leistung abgenommen ist. Wirkt der Auftraggeber bei der Abnahme nicht mit, tritt Fälligkeit eine Woche nach Übersendung der Rechnung ein. Abweichende Zahlungsvereinbarungen können individuell getroffen werden, bedürfen jedoch der Schriftform.

### **VII. Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

### **VIII. Pfandrecht des Auftragnehmers**

Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht dem Auftragnehmer auch ein vertragliches Pfandrecht an den in Besitz genommenen Reinigungsgegenständen zu.

### **IX. Haftung**

Werden gegenüber dem Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend gemacht, tritt diese Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper oder Gesundheit oder vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist Ersatz für alle Schäden geschuldet.

Eine Schadensersatzpflicht bezüglich des Reinigungsgutes wegen leicht fahrlässiger Verursachung ist auf die Ersatzbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung abzüglich des prozentualen Wertverlustes des benutzten Reinigungsgutes.

### **X. Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Kaufmann und hat seinen Sitz zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers, hier Berlin.